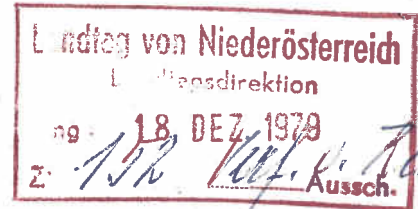


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/3-21/19-a-1979 Bearbeiter 63 57 11
 Dr. Diemmer Durchwahl 2928 18. 12. 1979

Betrifft
Novelle zur Landtagswahlordnung 1974



Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet

Allgemeines

Gemäß Artikel 95 Abs. 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen das aktive und passive Wahlrecht nicht enger ziehen, als die Wahlordnung zum Nationalrat. Mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 92/79 wurde Artikel 26 Abs. 1 1. Satz und Abs. 4 B-VG abgeändert.

Demnach sind Männer und Frauen die am Stichtag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, zur Teilnahme an der Nationalratswahl berechtigt.

In diesem Bundesverfassungsgesetz wird gleichzeitig das Wahlalter für das passive Wahlrecht vom 25. Lebensjahr auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt.

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 93/79 führt die erwähnte Bundesverfassungsgesetznovelle durch Änderung der Nationalratswahlordnung 1971 aus. In diesem Bundesgesetz werden darüberhinaus insbesondere die Bestimmungen über den Ausschluß vom Wahlrecht geändert und der § 61 Abs. 3 der den Ausschank von alkoholischen Getränken am Wahltag zum Gegenstand hatte, aufgehoben.

Es ergibt sich daher die Notwendigkeit die Landtagswahlordnung in einzelnen Punkten einer Änderung zu unterziehen. Der Hohe Landtag hat in seiner Sitzung vom 11.10.1979 diesbezüglich einen Resolutionsantrag der Abgeordneten Ing. Kellner u.a. zum Beschluß erhoben.

zu 1.

Diese Änderung bringt eine Angleichung an die Nationalrats-Wahlordnung 1971 in der derzeit geltenden Fassung. Damit soll, ebenso wie bei der Nationalrats-Wahlordnung, die Fristenberechnung einheitlich nach dem Stichtag vorgenommen werden, wie es vor dem Wirksamwerden des Stimmlistengesetzes 1957 der Fall war. Damit wird die sofortige Kundmachung der Wahlausschreibung im Landesgesetzblatt ermöglicht.

zu 2.

Damit soll in Angleichung an die Nationalrats-Wahlordnung Legaldefinition der Begriffe "örtliche Wahlbehörde" und "Stimmbezirk" als übergeordneter Begriff für die "Verwaltungsbezirke" und "Städte mit eigenem Statut" aufgenommen werden.

zu 3.

Auch der Absatz 4 enthält Bestimmungen über die Verteilung der Mandate über die einzelnen Wahlkreise, wenn auch Berechnungen nur in den Absätzen 2 und 3 vorgesehen sind.

zu 4.

Die Zitierung ist entbehrlich. Bei jeder Änderung der Gesetzesbezeichnung müßte eine neuerliche Novellierung dieses Landesverfassungsgesetzes erfolgen.

zu 5. und 7.

Bei den einzelnen Bestimmungen sind die Wahlbehörden die zu ihrer Durchführung berufen sind, angeführt. Die Wahlbehörden haben sämtliche ihnen nach der Landtagswahlordnung zukommenden

Aufgaben durchzuführen. Daher ist eine Verweisung auf bestimmte Paragraphen überflüssig. Auch in den §§ 9 (Bezirkswahlbehörden), 10 (Kreiswahlbehörden) und 11 (Landeswahlbehörden) findet sich eine derartige Verweisung nicht.

zu 8.

Diese Änderung ist bedingt durch die Änderung Punkt 2 erforderlich.

zu 9.

Auch bei der Kreiswahlbehörde soll wie bei den übrigen Wahlbehörden die Möglichkeit eines ständigen Vertreters vorgesehen werden.

zu 10.

Durch die neue Formulierung wie bei den analogen Bestimmungen kann Absatz 4 entfallen, da seine Bestimmungen im neuen Absatz 2 enthalten sind.

zu 11.

Diese Bestimmung soll auch für den Landeswahlleiter einen vorübergehenden Stellvertreter bestimmen. Nach der derzeitigen Rechtslage muß der Landeshauptmann entweder selbst als Landeswahlleiter fungieren, oder einen Stellvertreter als Landeswahlleiter entsenden, der zur Gänze die Funktion des Landeswahlleiters ausüben muß. Eine Stellvertretung für den Fall der vorübergehenden Verhinderung ist derzeit in der Landtagswahlordnung nicht vorgesehen.

zu 12.

Diese Änderung ist durch den neuen Absatz 3 erforderlich.

zu 13.

Ist bedingt durch die Neufassung des § 10 Abs.2 und des § 1 Abs.2.

zu 14.

Ist bedingt durch die Änderung des § 1 Abs.2

zu 15.

Ist bedingt durch den neuen § 2a

zu 16.

Eine bisher fehlende Bestimmung über die Kompetenz zur Bestellung von Bezirkswahlbehörden in den zwei Wahlkreisen angehörnden Stimmbezirken Melk, Krems, Tulln und Wien-Umgebung soll zur Ausschaltung von allfälligen Kompetenzkonflikten in das Gesetz aufgenommen werden.

zu 17.

Ist bedingt durch die Änderung des § 1 Abs.2

zu 18.

Zwischen der Wahlausschreibung und der Konstituierung der Wahlbehörden liegt eine Frist in der derzeit keine Wahlbehörden bestehen. Im Hinblick auf § 17 NÖ Gemeindewahlordnung 1974 haben die anlässlich der Landtagswahl gebildeten Bezirkswahlbehörden auch für Gemeinderatswahlen Aufgaben zu erfüllen. Es erscheint daher notwendig, daß dauernd Wahlbehörden im Amt sind.

zu 19.

Eine Einschränkung einer Entschädigung nur auf den Fall des Ausfalles von Bezügen erscheint bei der derzeitigen Belastung der Mitglieder der Wahlbehörden nicht mehr opportun.

zu 19. und 20.

Da die für Schöffen geltenden Vorschriften hinsichtlich der Entschädigungssätze ein Taggeld nicht kennen, ist nur das Wort Stundengeld anzuführen.

zu 21.

Die Neufassung wurde durch die Änderung des Wahlalters in Bundes-Verfassungsgesetz erforderlich.

zu 22.

Die Änderung des § 21 ist erforderlich geworden, weil seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1. 1975 die bisherigen Wahlausschließungsgründe mit dem nunmehr geltenden Strafrecht nicht mehr im Einklang stehen.

zu 23.

§ 22, der den Ausschluß vom Wahlrecht infolge der Einweisung in ein Arbeitshaus vorsieht, ist durch Art. IV Abs.1 des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl.Nr. 422/1974, gegenstandslos geworden.

zu 24.

Der § 23 war mit Rücksicht auf eine Reihe von in der letzten Zeit erfolgten Maßnahmen auf bürgerlich- und insbesondere familienrechtlichem Gebiet zu berichtigen und dementsprechend neu zu formulieren, wie dies auch die Nationalrats-Wahlordnungsnovelle BGBl.Nr.93/1979 vorsieht.

zu 25.

Die Änderung der Zitierung ist durch die Aufhebung des § 22 erforderlich geworden.

zu 26.

Die Neufassung ist erforderlich, weil nunmehr sich auch das Wahlalter nach dem Stichtag richtet, die Wählerevidenzen aber weiterhin noch zum 31.12. des Vorjahres abzuschließen sind.

zu 27.

Die Einfügung soll eine gesetzliche Lücke schließen, da bisher keine Bestimmung für die Eintragung von Präsenz- und Zivildienern in die Wählerverzeichnisse enthalten war. Mit dieser Regelung soll nun eine klare Festlegung der Zuständigkeit für die Erfassung der wahlberechtigten Präsenz- und Zivildienere geschaffen werden.

zu 28.

Diese Änderung ist durch die Einfügung des neuen Absatzes 5 erforderlich geworden.

zu 29.

Die Änderung ist durch die Neufassung des § 1 Abs. 2 bedingt. Zur Regelung der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse durch Berufstätige und damit zur Wahrnehmung ihres Wahlrechtes, soll die Verpflichtung zur Auflage des Wählerverzeichnisses auch außerhalb der normalen Arbeitszeit in die Landtagswahlordnung neu aufgenommen werden.

zu 30.

Die Übernahme der Textierung der Nationalratswahlordnung in die Landtagswahlordnung erscheint deshalb zweckmäßig, um die bisher fehlende Bestimmung der Berichtigung von Fehl- oder Doppeleintragen und offenbaren Unrichtigkeiten in den Wählerverzeichnissen ohne Einspruchverfahren zu schaffen, wenn hiedurch das Wahlrecht nicht berührt wird.

zu 31.

Derartige Kundmachung wurden bisher nicht angeordnet und scheinen daher entbehrlich.

zu 32. und 33.

Diese Änderung bringt eine sprachliche Neufassung der bisherigen Bestimmung. Die neue Textierung ist deshalb zweckmäßig, weil die Wahlberechtigung erst im Einspruchs- und Berufungsverfahren festgestellt wird und nicht bereits beim Antrag feststeht.

zu 34.

Mit der Einfügung dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Lücke geschlossen und eine mit § 31 analoge Bestimmung auch für das Berufungsverfahren eingeführt.

zu 35.

Die Neufassung des § 37 erscheint deshalb zweckmäßig, weil in der bisherigen Fassung die Frage nicht geregelt ist, wie Bezirks-, Kreis- und Landeswahlbehörde die Anzahl der Wahlberechtigten feststellen soll. Die Anzahl der Wahlberechtigten können nur die Gemeindewahlbehörden aufgrund der Wählerverzeichnisse feststellen. Es sind deshalb diese Wahlbehörden in die Verpflichtung zur Berichterstattung mit einzubeziehen. Der Ersatz der telegrafischen durch die telefonische bzw. fernschriftliche Berichterstattung ergibt sich aus der fortschreitenden technischen Entwicklung und entspricht der derzeitigen Praxis.

zu 36.

Die Änderung des Alters der Wählbarkeit im Bundes-Verfassungsgesetz sowie der Entfall von Wahlbestimmungen in der neuen Landesverfassung führten zu dieser Neuformulierung.

zu 37.

Die derzeitigen Termine für die Einbringung und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge sind im Hinblick auf die anlässlich der letzten Novelle geänderten Bestimmung über die Wahlkarten als zu knapp anzusehen. Da nunmehr mit den Wahlkarten auch der amtliche

Stimmzettel des Wahlkreises übergeben werden muß, ist eine frühere Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge erforderlich geworden. Die Termine wurden daher, analog den Terminen der Nationalratswahlordnung der Rechtslage angepaßt.

zu 38.

Die Aufnahme der Möglichkeit der Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Landtages unter einem Kreiswahlvorschlag soll analog die Nationalrats-Wahlordnung geschaffen werden. Durch die Unterstützung eines Kreiswahlvorschlages von mindestens 200 Wahlberechtigten soll verhindert werden, daß chancenlose nicht ernst gemeinte Kreiswahlvorschläge eingebracht werden können. Dies kann durch die Unterschrift von drei Abgeordneten zum Landtag gleichfalls gewährleistet werden. Auch die Änderung über die Unterstützung eines Kreiswahlvorschlages durch 200 Wahlberechtigte wurde im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 1970, Zl. W I-2/70 den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung angeglichen.

zu 39.

In den Ziffern 2 und 3 des § 43 Abs. 3 muß an die Stelle des Begriffes "Zuname" der nun im Familien- und Personenstandsrecht verwendete Begriff "Familiename" treten.

zu 40.

Diese Änderung ist durch die Neufassung des § 43 bedingt.

zu 41. und 42.

Diese Änderung ergibt sich durch die allgemeine Änderung der Fristen der Kreiswahlvorschläge. Es gelten auch hier die Erläuterungen zu 28.

zu 43.

Die Neufassung des § 49 Abs. 1 ist ebenfalls durch die Änderung der Fristen erforderlich geworden. Falls der Kreiswahlvorschlag

wie bisher erst am siebenten Tage vor dem Wahltage abgeschlossen und veröffentlicht wird, ergeben sich für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel und deren Ausfolgung an Wahlkarteninteressenten zeitmäßig größte Schwierigkeiten. Durch die Vorverlegung des Abschlußtermines der Kreiswahlvorschläge können sich leichter nach der Veröffentlichung Mängel ergeben. Es erscheint daher notwendig, eine dem § 52 Abs.2 Nationalratswahlordnung analoge Bestimmung aufzunehmen.

zu 44.

Diese Änderung ist durch die Fristenänderung der Kreiswahlvorschläge - siehe Erläuterungen zu 30. - erforderlich. Nach der bisherigen Ermittlung könnten die Kreiswahlvorschläge frühestens am neunten Tage vor dem Wahltage abgeschlossen und veröffentlicht und damit die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises hergestellt werden. Da diese Stimmzettel den Wahlkreisinteressenten mit der Wahlkarte zu übergeben sind, ergeben sich hier für die Ausstellung der Wahlkarten große zeitliche Schwierigkeiten.

zu 45.

Die Zuweisung der Listennummer erfolgt nach Abs.2 und nicht nach Abs 1. Deshalb war die unrichtige Verweisung zu ändern.

zu 46.

Diese Änderung ergibt sich aus den Erläuterungen zu Punkt 30 sowie der Änderung des § 43 Abs.2.

zu 47.

Eine Bestimmung über die späteste Wahlzeit, wie sie die Nationalrats-Wahlordnung vorsieht, fehlte bisher in der Landtagswahlordnung (Anregung BH. Scheibbs I/3-465-a-1975 und BH. Mistelbach I/3-465/1-a-1975).

zu 48.

Diese Änderung ist durch die Änderung des § 57 Landtagswahlordnung bedingt.

zu 49.

Hier wurden nur sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

zu 50. und 51.

Mit dieser Änderung wird dem Landtagsbeschluß vom 5. Dezember 1975 Rechnung getragen. Weiters wird analog der Nationalrats-Wahlordnung die Strafdrohung neu formuliert.

zu 52.

Damit soll die sprachliche Divergenz im Absatz 1, der bisher von der Gemeindewahlbehörde und den Sprengelwahlleitern sprach, beseitigt werden. Durch die Ersetzung des Wortes "Sprengelwahlleiter" durch das Wort "Sprengelwahlbehörde" wird zur Gemeindewahlbehörde eine sprachliche und sinngemäße Übereinstimmung hergestellt.

zu 53.

Die Abänderung der Strafsätze wurde analog der Nationalratswahlordnung vorgenommen.

zu 54.

Auch im § 66 finden sich Bestimmungen für die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler. Die Verweisung auf § 68 war daher durch eine Verweisung auch auf § 66 zu erweitern.

zu 55.

Es wird auf die Erläuterung zu Punkt 53 verwiesen.

zu 56.

Die Neufassung des Absatzes 1 soll neben einer sprachlichen Änderung auch allfällige Bedenken im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 26 B-Vg, betreffend die persönliche Ausübung des Wahlrechtes beseitigen.

Durch die Abänderung soll erreicht werden, daß jeder Wähler sein Wahlrecht selbst ausüben muß und sich dabei lediglich helfen lassen darf. Die weiteren Abänderungen betreffend sprachliche Neufassungen: Das veraltete Wort "Bresthafte", soll generell durch das Wort "Gebrechliche" ersetzt werden. Hinsichtlich der Änderung der Strafbestimmungen wird auf die Erläuterung zu Punkt 53 verwiesen.

zu 57.

Als Urkunde zur Glaubhaftmachung der Identität soll in der beispielsweise Aufzählung des § 65 Abs.2 auch der sehr häufig verwendete Führerschein angeführt werden.

zu 58.

Diese Änderung wurde im Hinblick auf einen allfälligen Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz vorgeschlagen. Es kann nicht begründet werden, warum ein Wahlberechtigter in einer Gemeinde über 2000 Einwohner nicht abstimmen darf, wenn er der Wahlbehörde bekannt ist.

zu 59.

Im 2. Satz des § 66 Abs. 1 muß statt "§ 40 Abs. 2" richtig "§ 40 Abs. 3" zitiert werden.

zu 60. bis 64.

Der 4. Abschnitt des IV. Hauptstückes wurde der Terminologie des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 9440-0, und der NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBl.0350-2, angepaßt. Da es auch möglich ist, daß in Kranken- (Heil- und Pflegeanstalten) und Kuranstalten ein Wahlsprengel mit einem Wählerverzeichnis eingerichtet wird, sollte die Einschränkung auf nur Wahlkartenwähler fortfallen.

zu 65.

Diese Änderung soll eine Klarstellung bewirken, da in diesem Abschnitt der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises behandelt wird,

während für den leeren amtlichen Stimmzettel der 7. Abschnitt vorgesehen ist.

zu 66.

Das Wort "wenn" ist eine Wiederholung des letzten Wortes der Einleitung des Abs.1 und somit überflüssig.

zu 67. und 68.

Bei der Feststellung eines Wahlergebnisses ist auch das Ergebnis im Stimmbezirk, nicht zuletzt für die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde von Interesse. Es wurden daher auch bisher ohne gesetzliche Verpflichtung bei der Vorlage der Wahlakten die Bezirkswahlbehörden eingeschaltet. Dies soll nunmehr durch die Neufassung der §§ 84 und 84a gesetzlich geregelt werden.

zu 69.

Neben der ortsüblichen Verlautbarung einer besonderen Maßnahme soll auch die Landeswahlbehörde, der die Durchführung der Wahl obliegt, von dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden.

zu 70.

Ergibt sich aus der Änderung des § 84 und der Einfügung des § 84a.

zu 71. und 72.

Analog zur Nationalrats-Wahlordnung war auch die Mandatsniederlegung in der Landtagswahlordnung klarer zu regeln.

zu 73.

Eine gleichzeitige Durchführung von Landtags- und Nationalratswahl erscheint im Hinblick auf die nunmehr unterschiedliche Wahlkreiseinteilung nicht mehr möglich. Für die Nationalratswahl wird nur eine Kreiswahlbehörde für das gesamte Bundesland bestellt. Es würden daher in den vier Wahlkreisen bei der Landtagswahl die

Kreiswahlbehörden fehlen, da diese für die Nationalratswahl nicht vorgesehen sind. Eine gleichzeitige Durchführung von Wahlen durch zwei verschiedene Wahlbehörden erscheint aber praktisch und im Hinblick auf § 110 Abs. 1 Nationalratswahlordnung 1971 auch rechtlich undurchführbar.

zu 74. und 76.

Infolge Entfall des VI. Hauptstückes war die Bezeichnung der folgenden Hauptstücke zu ändern.

zu 75.

Diese Änderung ist durch die Änderung des § 57 bedingt.

zu 77.

Die Änderung dieser Bestimmung erscheint durch die Einführung der Fünftageweche und der Novellierung des Fristenänderungsgesetzes zweckmäßig.

zu 78.

siehe Erläuterung zu 4.

zu 79.

Diese Änderung ist notwendig, da das Gesetz vom 26. Jänner 1907 RGBl.Nr. 18 durch Art. 11 Abs. 2 Ziffer 11 des Strafrechtsanpassungsgesetzes BGBl.Nr. 422/1974 aufgehoben wurde.

zu 80.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches BGBl.Nr. 60/1974 am 1. Jänner 1975 ist eine Anzahl von Tatbeständen, die nach dem bis dahin geltenden Strafgesetz ein Verbrechen darstellten, nur mehr als Vergehen zu ahnden. Durch diese Bestimmung soll es daher Personen,

die noch unter der Geltung des alten Strafgesetzes wegen Verbrechens verurteilt und daher nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, ermöglicht werden, im Wege des Einspruchsverfahrens die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu begehren, wenn die über solche Personen verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt.

zu 81.

Im Hinblick auf die Bedeutungslosigkeit der Gerichtsbezirke im Wahlverfahren erscheint eine Änderung der Gebietsabgrenzung der Wahlkreise durch die Aufzählung der Verwaltungsbezirke bzw. bei geteilten Verwaltungsbezirken der Gemeinden zweckmäßig.

zu 82. und 83.

Auf die Erläuterung zu Punkt 39 wird verwiesen.

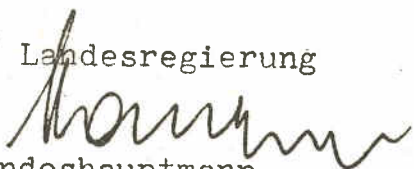
zu 84.

Die Einführung der Unterstützungserklärung ist durch die Änderung des § 43 erforderlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes zur Abänderung der NÖ Landtagswahlordnung 1974 (LWO 1974), LGBl. 0300-0 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung


Landeshauptmann